

25.10.85

EG

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegen-
seitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mit-
gliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit
der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der
Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten

KOM(85) 467 endg.; Ratsdok. 9333/85

-2-

476/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 990/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Betrugsfälle im Zusammenhang mit zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren, von denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, bezwecken insbesondere die widerrechtliche Erwirkung einer präferenziellen Zollbehandlung für gewisse Waren, die Umgehung der Mindestpreisvorschriften oder die Umgehung von handelspolitischen Bestimmungen.

Derartige Betrugsfälle können die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt erheblich schädigen. Häufig ergeben sich Schwierigkeiten bei der Durchführung von Ermittlungen, mit Hilfe deren die zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zur Beibehaltung der hinterzogenen Beträge erforderlichen Beweismittel erlangt werden sollen. In Anbetracht der durch diese Betrugsfälle aufgeworfenen Probleme hat das Europäische Parlament wiederholt gefordert, daß die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen ihnen und der Kommission mit dem Ziel einer wirksameren Betrugsbekämpfung ausgebaut und vertieft wird.

Eine Teillösung dieser Probleme ist für die Betrugsfälle im Zusammenhang mit bestimmten in die Gemeinschaft eingeführten Textilwaren gefunden worden (Verordnung (EWG) Nr. 616/78 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/81 (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 3626/83 (3)).

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, die für den Textilsektor vorgesehenen Maßnahmen der administrativen Zusammenarbeit auf den gesamten Zoll- und Agrarbereich auszudehnen, für den die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (4), gilt. Es wird vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 entsprechend zu ändern.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 31.3.1978, S. 1

(2) ABl. Nr. L 169 vom 26.6.1981, S. 5

(3) ABl. Nr. L 360 vom 23.12.1983, S. 5

(4) ABl. Nr. L 144 vom 2.6.1981, S. 1

FINANZBOGEN

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten

1. Haushaltslinie : A 1301 und A 2500
2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 und 235 EWGV
3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Allgemeiner Zweck

Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen durch Ausbau der Handlungsmöglichkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Betrugsbekämpfung.

3.2. Besonderer Zweck

- Erweiterung und Präzisierung der Verfahren für den Austausch von Mitteilungen über Betrugsfälle zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission gemäß der Verordnung Nr. 1468/81;
- Schaffung eines koordinierten Verfahrens zum Ausbau der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft sowie zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung von Missionen durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

3.3. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens

Der Ausbau der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit und die Durchführung von Untersuchungsmissionen durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten haben die unter Punkt 5. dargestellten finanziellen Auswirkungen.

3

4. Begründung des Vorhabens

Bisher sind Untersuchungen von Betrugsfällen, die Nachforschungen in Drittländern erforderlich machten, von der Kommission in Zusammenarbeit mit bestimmten Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis durchgeführt worden. Diese Missionen waren erforderlich, um Beweise für Betrugereien zu erbringen (die in der Gemeinschaft nicht hätten beschafft werden können). Die erfolgreiche Durchführung dieser Ad-hoc-Untersuchungen hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, gerichtlich gegen die Verantwortlichen in der Gemeinschaft vorzugehen, und die Kommission im Textilbereich in die Lage versetzt, bei dem wirklichen Ursprungsland der Waren einen Ausgleich zu erlangen. Die Untersuchungen haben ferner die Grundlage für die Beitreibung eines gewissen Betrags an Eigenmitteln geboten. Die Erfahrung zeigt, daß sich die Durchführung derartiger Untersuchungen auf rein nationaler Ebene im Hinblick auf die Beschaffung von Beweisen zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen sowie zur Beitreibung der hinterzogenen Beträge häufig als schwierig erweist.

Die Schaffung einer gemeinschaftlichen Rechtsgrundlage zur Durchführung derartiger Untersuchungen erscheint daher angezeigt.

5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel

5.1. Veranschlagungsgrundlage

Der Ausbau der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft und die Durchführung von Untersuchungsmissionen durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten führt zu Aufwendungen für die je nach Bedarf stattfindenden Missionen. Diese Aufwendungen erfolgen zusätzlich zu den übrigen Aufwendungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung.

Die zusätzlichen Mittelzuweisungen würden folgende Kosten decken:

- Die Dienstreisekosten der Kommissionsbeamten als Mitglieder der Gruppe
- die Aufwandsentschädigungen für die Sachverständigen der nationalen Fahndungsdienststellen als Mitglieder der Gruppe für die Dauer der Missionen, die ihnen von der Kommission übertragen werden. Diese Aufwandsentschädigungen würden demnach umfassen:
 - Reisekosten und Aufenthaltskosten in Brüssel, soweit die Sachverständigen dorthin zur Prüfung der Unterlagen in Rahmen der Vorbereitung der Untersuchung einberufen werden;
 - Reisekosten und Aufenthaltskosten in den betroffenen Mitgliedstaaten, soweit die Sachverständigen dorthin zur Prüfung der Unterlagen einberufen werden;
 - Reisekosten und Aufenthaltskosten in den Drittländern, in denen sie ihre Untersuchung durchführen.

Bei den nachstehenden Vorausschätzungen ist eine erste Hypothese von vier Untersuchungen pro Jahr zugrunde gelegt. Für jede Untersuchung sind fünf Tage zur Vorbereitung der Unterlagen in Brüssel, fünf Tage in dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten und zwei oder drei Wochen in einem oder mehreren Drittländern angesetzt.

5.2. Vorausschätzung des Mittelbedarfs

Aufgabe	Haushaltsposten A 1301	Haushaltsposten A 2500
Vorbereitung der Unterlagen in Brüssel 4 x (2 Personen 5 Tage)	---	6.200 ECU
Vorbereitung der Unterlagen in den Mitgliedstaaten 4 x (2 Personen 5 Tage)	2.920 ECU	3.920 ECU
Untersuchung in Drittländern 2 x (3 Personen 14 Tage) 2 x (3 Personen 21 Tage)	22.920 ECU	11.460 ECU
Insgesamt	25.840 ECU	21.580 ECU

6. Auswirkungen auf die Eigenmittel

Der Ausbau der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit und die Untersuchungsmissionen werden voraussichtlich zur Beitreibung von Eigenmitteln bezüglich ein- oder ausgeführter Waren führen, für die der Zahlungspflichtige die gesetzlich geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nicht geleistet hat.

Vorschlag
für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die
gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mit-
gliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der
Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der
Agrarregelung zu gewährleisten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1)
nach Anhörung des Europäischen Parlaments (2),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates (3) sind die
Regeln festgelegt worden, nach denen die Verwaltungsbehörden der Mitglied-
staaten einander Unterstützung gewähren und mit der Kommission zusammen-
arbeiten, um Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und die Agrarregelungen vor-
zubeugen und zu ermitteln sowie um alle Vorgänge aufzudecken, die gegen diese
Regelungen verstossen oder vermutlich verstossen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Ausmass der Bekämpfung von Betrügereien,
die sich auf mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, es rechtfertigt, die
Handlungsmöglichkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in diesem
Bereich zu verstärken.

Eine Teillösung dieser Probleme ist für die Betrugsfälle im Zusammenhang mit
bestimmten in die Gemeinschaft eingeführten Textilwaren gefunden worden
(Verordnung (EWG) Nr. 616/78 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. L 144 vom 2.6.1981, S. 1

(4) ABL. Nr. L 86 vom 31.3.1978, S. 1

3626/83 (5). Es erscheint zweckmässig, derartige Vorschriften über die verwaltungsmässige Zusammenarbeit für den gesamten von der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 erfaßten Zoll- und Agrarbereich zu erlassen.

Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird wie folgt geändert :

1. Es wird folgender Artikel 14 a eingefügt:

"Artikel 14 a

Sofern sich gravierende Fälle von Missbrauch oder Unregelmässigkeiten, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellt werden, auf mehrere Mitgliedstaaten zu erstrecken scheinen, erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission sämtliche Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zum Beweis dieser Mißbräuche oder Unregelmässigkeiten erforderlich sind."

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

Die Kommission veranstaltet Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, um

- allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung zu prüfen;
- die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 14 und 15 genannten Auskünfte festzulegen;
- die der Kommission nach Artikel 14 und 14 a erteilten Auskünfte im Hinblick darauf zu prüfen, welche Lehren daraus zu ziehen sind, um die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mißbräuche oder Unregelmässigkeiten zu treffen und gegebenenfalls die Änderung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften oder den Erlass ergänzender Vorschriften vorzuschlagen."

3. Folgende Artikel 15 a und 15 b werden eingefügt:

"Artikel 15 a

Die nach Artikel 14 und 14a erlangten Auskünfte können nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die diese erteilt haben, an die betreffenden Drittländern weitergegeben werden, um von diesen die erforderliche Unterstützung bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und der Agrarregelungen zu erhalten. Bei Weitergabe dieser Auskünfte ist ein den Voraussetzungen von Artikel 22 Absatz 1 entsprechender Schutz durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Artikel 15 b

1. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung sicherzustellen, kann die Kommission im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der administrativen Zusammenarbeit und zur Vornahme von Untersuchungen in Drittländern durchführen.
2. Diese Gemeinschaftsmissionen werden mit folgender Massgabe durchgeführt:
 - a) die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
 - b) an den Missionen nehmen dafür benannte Beamte der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Sachverständige teil;
 - c) die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.
3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen."

B

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße **Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung** zu gewährleisten

KOM(85) 467 endg.; Ratsdok. 9333/85

- Drucksache 476/85 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die **gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der **Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger**

KOM(85) 452 endg.; Ratsdok. 9386/85

- Drucksache 488/85 -

3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der **lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten**

KOM(85) 487 endg.; Ratsdok. 9285/85

- Drucksache 493/85 -

4. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die koordinierte Entwicklung von **automatisierten Verwaltungsverfahren** (C.D.-Projekt)

KOM(85) 295 endg.; Ratsdok. 7501/85

- Drucksache 495/85 -

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden **Verbringung gefährlicher Abfälle** in der Gemeinschaft

KOM(85) 511 endg.; Ratsdok. 9565/85

- Drucksache 497/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.